



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

GEMEINDEAMT

A-9546 BAD KLEINKIRCHHEIM, Kirchheimer Weg 1

Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

Auskünfte: Heribert Rauter - Tel.: 04240 8182-31

Zahl: 411/2021/R

Bad Kleinkirchheim, 01.10.2021

Liebe Gemeindebürger!

Auch heuer gibt es wieder den

HEIZZUSCHUSS

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim und das Land Kärnten werden auch für den kommenden Winter 2021/2022 wieder Heizzuschüsse finanzieren und gewähren.

Heizzuschuss in der Höhe von 180 Euro

Bei Alleinstehenden / Alleinerziehern: **960,00 Euro**

Bei alleinstehenden PensionistInnen (gilt nicht für Witwen/Witwer) die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben: **1.070,00 Euro**

Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z. B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind): **1.510,00 Euro**

Heizzuschuss in Höhe von 110 Euro

Bei Alleinstehenden / Alleinerziehern: **1.190,00 Euro**

Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z. B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind): **1.640,00 Euro**

Die Einkommensgrenzen sind monatliche Nettobeträge.

Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige) **250,00 Euro**

Nach dem K-MSG ist von einem **umfassenden Einkommensbegriff** auszugehen.

Als Einkommen gelten daher alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, einkommensabhängige Leistungen des Sozialentschädigungsrechts mit Sozialunterstützungscharakter (z.B. Unterhaltsrente im Rahmen der Opferfürsorge, die zur Sicherung des Lebensunterhalts dient und von der Höhe des sonstigen Einkommens abhängig ist), ferner Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhalts- bzw. Alimentationszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.

Nicht als Einkünfte gelten: Familienbeihilfen (incl. Erhöhungsbetrag), Naturalbezüge, Kriegsoferentschädigung, Pflegegelder und die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Einkommensnachweis aller im Haushalt lebenden Personen (Kontoauszug, Lohn- oder Gehaltszettel, Pensionsbescheid, Einheitswertbescheid)
- Unterhaltsleistungen (egal ob Sie Empfänger oder Zahler sind!)
- Bankomatkarte bzw. IBAN und BIC

Die Vorlage von Heizkostenrechnungen ist nicht mehr erforderlich.

Antragsformulare werden im Gemeindeamt (Heribert Rauter) ausgegeben und entgegengenommen.

Die Antragsfrist endet am 11.03.2022

Mit besten Grüßen aus dem Gemeindeamt verbleibt
Ihr Bürgermeister: